SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XIII. Jahrgang | Basel, den 17. Mai 1913 | No. 20

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.40 p. Jahr, Fr. 3.— p. 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— p. Jahr.

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: Sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Inhalts-Verzeichnis:

Offizielle Mitteilung. — Zur Prioritätsfrage des Rochdaler Genossenschaftssystems. — Zum bernischen Gesetzentwurf für Handel und Gewerbe. — Zur Frage der Neutralität der Konsumvereine. — **Kreiskonferenzen:** Kreiskonferenz IX der Kantone Glarus und Graubünden. — Konferenz des X. Kreises, Kanton Tessin. — Nachtrag zum Konferenzbericht des IV. Kreises. — **Aus unserer Bewegung:** Baden, Basel, Birmenstorf, Rüti-Tann, Stäfa, Wädenswil, Zofingen. — **Sprechsaal:** Der Ausbau der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine. — Bemerkungen zur Rechnung der Versicherungsanstalt. **Verbandsnachrichten.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Offizielle Mitteilung.

Gemäss § 32 der Verbandsstatuten wird hiemit folgender Antrag des Verbandsvereins in Davos, der einzige, der zur Behandlung an der Delegiertenversammlung in Zug innert der statutarischen Frist eingereicht wurde, bekannt gemacht:

> «Die Behörden des V. S. K. werden eingeladen beförderlichst Mittel und Wege zu suchen, um auf Grund des § 2 der Verbandsstatuten, allen parteipolitischen Tendenzen innert den Verbandsvereinen, welcher Art diese sein mögen, wirksam entgegentreten zu können.
>
> Alles, was auf Parteipolitik innert den Verbandsvereinen oder im Verbande selbst hin tendiert, überhaupt alles was auch nur im geringsten geeignet ist, den fundamentalen Grundsatz der Neutralität irgendwie zu verletzen, soll mit aller Strenge und mit allen den Vereins- und Verbandsbehörden zu Gebote stehenden Mitteln bekämpft und unterdrückt werden».

Der Aufsichtsrat V. S. K. wird in seiner Tagung vom 17./18. Mai dieses Jahres zu diesem Antrag Stellung nehmen.

Zur Prioritätsfrage des Rochdaler Genossenschaftssystems.

Vor einiger Zeit wurde von dem britischen Genossenschafter Mc. Innes die Priorität des Rochdaler Genossenschaftssystems in Abrede gestellt. Es geschah dies in der von Mc. Innes verfassten Jubiläumsschrift, welche die Geschichte der Genossenschaftsbewegung in Lincoln von 1861—1911 behandelt. Der Verfasser dieses Werkes meinte, es sei schon vor den berühmten Rochdalerpionieren im Geiste und nach den Methoden derselben gearbeitet worden und es käme ihr keineswegs das Verdienst zu, der nach ihnen benannten konsumgenossenschaftlichen Organisation die Bahn gebrochen zu haben. Der besondere Ruf, den sie genössen, sei dem Einflusse einiger Genossenschaftsschriftsteller wie Holyoake usw. zuzuschreiben. Wir haben seinerzeit in diesen Blättern zu dem also erfolgten Entthronungsversuch der «Pioniere» Stellung genommen,[1]) indem wir der eigentlich durch nichts bewiesenen Behauptung Mc. Innes die Schilderungen und Charakterzeichnungen entgegen hielten, welche V. A. Huber aus der Frühzeit des Rochdaler Genossenschaftslebens gab und aus welchen die Eigenart der «Pioniere» und ihrer Prinzipien scharf hervorspringt.

Inzwischen hat sich nun auch der verdiente holländische Genossenschaftsforscher J. F. Schill um die weitere Klärung dieser Frage bemüht und durch eine Besprechung seiner Jubiläumsschrift Hr. Mc. Innes veranlasst, mit weiterem sachlichen Beweismaterial für seine Behauptung hervorzutreten. So entstand eine kleine Skizze über «eine alte Konsumgenossenschaft in den Midland-Grafschaften», die Herr Schill ins Holländische übertrug und in dem «Maanblad voor de Coöperatie», dem Organ des niederländischen Genossenschaftsbundes vom 1. September 1911 veröffentlichte. Mc. Innes teilt darin folgendes mit:

«Foleshill, welches vor 80 Jahren ein kleines Dorf in der Nähe von Coventry war, gehört jetzt zu dieser blühenden und historisch merkwürdigen Stadt. Mit der elektrischen Strassenbahn erreicht man es von der Eisenbahnstation Coventry aus in ca. 20 Minuten. Lockhurst Lane in Foleshill war vor 80 Jahren und sogar schon früher hauptsächlich von Bandwebern bewohnt, die ihr Gewerbe in kleinen Wohnungen, deren es auch jetzt noch viele in dieser Strasse und in den angrenzenden Gässchen gibt, aus-

[1]) Vgl. S. K. V. 1911 S. 340.

übten. Im Jahre 1832 wurde in Lockhurst Lane ein genossenschaftlicher Konsumverein gegründet, dem ein wenig später noch zwei andere folgten: der eine war der Stoney-Stanton-road-Verein und der andere der Paradise-Verein, so genannt nach dem Namen der Quartiere, in denen sie sich befanden. Diese drei Vereine liegen jeder an der Spitze eines Dreiecks, dessen jede Seite ungefähr 275 m lang ist. Der Stoney-Stanton-road-Verein ist nun mit dem Coventry-Verein verschmolzen, während der Paradise-Verein, im Jahre 1873 reorganisiert und registriert, auch jetzt noch wirkt, aber in dem ursprünglichen kleinen Masstab. Er bemüht sich nicht, den Betrieb auszubreiten und der Eintritt von neuen Mitgliedern wird nicht begünstigt. Obwohl diese drei alten Vereine so dicht beieinander bestehen, hat niemals eine Reibung oder Konkurrenz zwischen ihnen stattgefunden. Die Bandweberei, obgleich sie noch jetzt ausgeübt wird, ist doch zum grössten Teil infolge der Fabrikation von gewobenen Schnüren, Abzeichen und dergleichen, die in Coventry und Umgebung einen grossen Aufschwung genommen hat und sich jetzt noch weiter entwickelt, verfallen. Ganz im Gegensatz zu dem Paradise-Verein hat sich der Lockhurst-Lane zu einem grossen modernen Konsumverein entwickelt mit schönen, wohleingerichteten Gebäuden, die auf einem guten Platz in der grossen neuen Strasse, die von Coventry nach Nuneaton führt und der entlang die, diese beiden Ortschaften verbindende Tramlinie führt, liegen.

Der Herr Colledge, der Verwalter und Sekretär dieses Vereins hat diesen Posten seit 38 Jahren bekleidet und der Verein hat seine jetzige Blüte grösstenteils dessen unermüdlicher Arbeit während seiner langjährigen und ehrenvollen Dienstzeit zu verdanken. Von Beruf Handweber, bediente er in seiner Jugend zwei Webstühle und verdiente pro Woche 18 Franken. Seine Wohnung bestand aus zwei übereinander liegenden Stuben und einem Gärtchen; die Miete betrug Fr. 2.10 pro Woche. Vor 80 Jahren war es Brauch, in den Gärtchen einen Schweinestall zu haben, sodass die meisten Bandweber sich dann auch ein Schwein hielten, für welches ihnen der Konsumverein das nötige Futter (Mehl) lieferte. Sie bauten auch ihr eigenes Gemüse an. Der Ladenverwalter wohnte in dem Ladengebäude und bekam einen kleinen Wochenlohn. Man gab ihm ausserdem als Zulage im Sommer ungefähr 60 kg Steinkohlen und 1 $^1/_4$ kg Kerzen, im Winter dagegen wurde diese Zulage verdoppelt. Ueberdies erhielt er noch die Speck- und Käseabfälle, die täglich in einem Eimer an dem Ladentischende gesammelt wurden. In den ersten Jahren hatte der Verein nur 40—50 Mitglieder. Jedes Mitglied war verpflichtet, mindestens für 6 Franken wöchentlich bei dem Verein einzukaufen. Aus den ältesten Aufzeichnungen, die noch erhalten sind, ersieht man, dass jährlich gegen Weihnachten an jedes Mitglied 72 Franken als Dividende auf seinem Konsum (Einkauf) (sic: der holl. Uebersetzer) ausbezahlt wurden, gleichgültig, ob es den erwähnten Minimumkonsum überschritt oder nicht. Diesen Betrag konnte es gegen einen Zins von 5 % in dem Laden stehen lassen, sofern es dies wünschte, doch meistenteils wurde das Geld abgehoben und für den Ankauf von Nahrung, Kleidung und Bettzeug für den Winter ausgegeben. Alle Mitglieder kamen am Weihnachtsabend zusammen, um auf Kosten des Vereins ein gutes Festmahl zu geniessen. Jedes Mitglied war verpflichtet, mindestens 96 Franken Betriebskapital einzuzahlen, was meistens in kleinen wöchentlichen Raten geschah. Dieser Betrag konnte nicht zurückgezogen werden; wohl aber konnten die 5 % Zinsen und die kleinen Beträge, welche die Mitglieder manchmal von ihrer Dividende hatten stehen lassen, abgehoben werden.

Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder wurde mit Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder an den periodischen Sitzungen des Vorstandes entschieden. Die Weber waren derart auf die Mitgliedschaft in dem Verein erpicht, dass sie, sofern sie als Kandidaten vorgemerkt worden waren, die Mitglieder des Vorstandes entweder einzeln oder gruppenweise zu « Eingeweideessen », das aus zubereiteter Leber, Lungen und dergleichen von frisch geschlachteten Schweinen bestand, einluden, um auf diese Weise Einfluss auf die Abstimmung auszuüben. Diese Art der Abstimmung und der Werbung von Stimmen scheint lange Jahre bestanden zu haben, da sich ihrer die älteren Vereinsmitglieder noch sehr gut erinnern. Der Brauch, um in der angedeuteten Weise den Beitritt zu dem Verein möglichst zu erschweren, ist ein Beweis sowohl für den Wert, den derartige Vereine für die Arbeiter der damaligen Zeit hatten, als auch für die Minderwertigkeit der Vereinsgesetzgebung in England vor 1852. Bis zu diesem Jahre konnte kein Verein irgendeine Hilfe gegen ungesetzliche oder unehrliche Handlungen seitens eines Mitgliedes oder Teilhabers erlangen, daher auch die Furcht des Lockhurst-Lane-Vereins vor dem ungewissen Charakter der neuen Mitglieder und dessen Widerstand gegen Ausbreitung von Betrieb und Mitgliederzahl. Die Vorstandsmitglieder erhielten kein Sitzungsgeld für eine besuchte, wohl aber zahlten sie 20 Cts. Busse für eine versäumte Sitzung. Es wurden keine Coupons (Bons) oder Marken auf die bewirkten Einkäufe verabfolgt, dagegen alles gebucht. In dieser Zeit war der Kauf auf Borg eine allgemeine Gewohnheit der Arbeiter in diesem Teil von England, sodass ungeachtet der Vorsichtsmassregeln, die dieser Verein gegen die Zulassung von unerwünschten Mitgliedern nahm, es doch wohl manchem gelang, bei dem Verein tüchtig in Kreide zu kommen, um dann nicht mehr bei ihm als bis zu dem festgesetzten Betrag von 6 Fr. pro Woche zu kaufen. Wenigstens hat sich der Vorstand zu einem Beschluss genötigt gesehen, wonach derartige Mitglieder mit Gerichtsklage bedroht werden sollten.

In dem letzten Halbjahr betrug der Umsatz des Vereins 555,000 Franken (d. h. ca. 585 Fr. jährlich pro Mitglied d. Uebers.), der Reingewinn 102,000 Fr. (das ist 18,4 % der Uebers.), wovon ca. 2,400 Fr. für Erziehungszwecke verausgabt wurden. Die Dividende betrug 15 %, das Anteilscheinkapital zirka 708,000 Fr. (das ist ca. 375 Fr. pro Mitglied d. Uebers.) und die Mitgliederzahl 1898. Der Besitz des Vereins war mit ca. 860,000 Franken gebucht».

Soweit die Mitteilungen des Herrn Mc. Innes.

Die Antwort des Herrn Schill auf diesen Artikel ist vom 20. Februar 1912 datiert und lautet:

Geehrter Herr Mc. Innes,

Empfangen Sie meinen besten Dank für Ihren Bericht vom 17. dieses Monats über «Eine alte Konsumgenossenschaft aus den Midland-Grafschaften». Es ist in der Tat schade, dass die sehr interessanten, wenn auch unvollständigen Einzelheiten, die er enthält, nicht schon vor der Publikation Ihrer « Geschichte der Genossenschaftsbewegung in Lincoln, 1861—1911» bekannt waren, da sie in jedem Fall genügen, um Ihre und auch meine Meinung über den besagten Verein (Lockhurst-Lane) in erster Linie,

aber auch über die beiden andern Vereine in Foleshill (Stoney-Stanton-road und Paradise) bedeutend zu ändern.

Ich habe Lockhurst-Lane sofort in die Tabelle der wichtigsten Konsumvereins-Formen oder Typen, das seinerzeit in dem Jahrbuch N. C. B., XXI. (1911), S. 160, erschienen ist und das sie besitzen, eingetragen und zwar in dieser Weise:

Vereinstypus	Verkauf gegen	Gewinnverteilung nach	Kapitalbildung aus
Demokratisch: Rochdale, 1844	bar, zu Marktpreisen.	Verbrauch	Dividenden und anderen Ersparnissen der Mitglieder.
Oligarchisch, aristokratisch: Lockhurst Lane, 1832.	Marktpreis, doch wird Kredit gegeben	Mitgliedern gleichmässig über alle Mitglieder, nämlich 72 Fr. in bar und ein Weihnachtsessen in natura	Anteilen in wöchentl. Raten. Kapitalbildung wie oben, wenig oder keine.

Augenscheinlich war Lockhurst-Lane in seinen ersten Jahren (bis an das uns bekannte Jahr, als er das rein demokratische Rochdale- oder Howarth-System eingeführt hat) ein sehr wählerischer Verein, der nur wenige Mitglieder aufnahm, denen es gelang, sich durch ehrliche oder unehrliche Mittel von der Vorstandsmehrheit wählen zu lassen. Die charakteristische Methode, um sich die Stimmen der Vorstandsmitglieder durch Einladungen zu Schweinsschlachtfesten (Metzgeten) zu erkaufen, und die, wie Sie schreiben, während langer Jahre in dem Verein üblich war, mag eher vom Standpunkt der Folkloristik aus merkwürdig, als vom genossenschaftlichen Gesichtspunkt aus empfehlenswert genannt werden. Und auch die andere Methode, um die Mitglieder zu Einkäufen von mindestens 6 Franken pro Woche oder 312 Franken pro Jahr in dem Laden (wo augenscheinlich zu Marktpreisen verkauft wurde) zu zwingen, und an jedes derselben eine jährliche Dividende von 72 Franken in bar (oder = 23 % von dem Minimumeinkauf) zu bezahlen, gleichgültig, ob und wieviel das betreffende Mitglied über dies Minimum hinaus kaufte, wobei noch eine Extradividende von unbekannter Höhe, in natura (in der Form eines jährlichen Weihnachtsessens) hinzukam, dies alles passt so ausgezeichnet zur Art dieser kleinen Oligarchie. Daher bestand auch kein Bedürfnis zur Kapitalbildung zwecks einer weiteren Ausbreitung des Betriebes, wie dies etwa bei den Pionieren von Rochdale der Fall war. Ich glaube, Sie werden mit mir darin übereinstimmen, dass das ursprüngliche System des Vereins von Lockhurst-Lane völlig verschieden und sehr minderwertig gegenüber dem Rochdale- oder Howarth-System war, das dann dieser Verein, wie dies aus den Ergebnissen in finanzieller und kommerzieller Beziehung in den späteren Jahren zu folgern ist, angenommen hat.

Wie seltsam ist es doch, dass die Lockhurst-Lane-Weber es vorgezogen haben, den Vorstandsmitgliedern des bestehenden Ladens zu schmeicheln und sie zu bestechen, anstatt die Hände aus den Taschen zu ziehen und für sich selbst einen oder mehrere solcher Läden zu gründen. Verdienten sie wirklich das Urteil, das Smithies von Rochdale im Jahre 1854 mit einem Hohnlächeln über sie fällte: «Unsere Freunde in Coventry sind noch ziemlich «softheaded» (schwachköpfig)».

Was dann noch die Systeme anbetrifft, nach denen in dem Stoney-Stanton-Verein (gegründet 1832) und in dem Paradise-Verein (gegründet ?), reorganisiert und registriert 1873) operiert wurde, so sind die Angaben, die ich in Ihrem Artikel und auch sonst noch fand, nicht genügend, um diese unaufgeklärte Tatsache zu entscheiden. Es scheint, dass die Zahlenangaben des Stoney-Stanton-Vereins, der nun mit dem Coventry-Verein verschmolzen ist, bis zum Jahre 1880 einschliesslich nicht bewahrt worden sind, und dass der Paradise-Verein bis auf den heutigen Tag ein ebenso exklusiver kleiner Verein geblieben ist, als es der Lockhurst-Lane-Verein (bis ungefähr 1875, als damals seine Mitgliederzahl von 80 bis auf 122 gekommen war) früher gewesen ist. Ein tieferes Studium der Geschichte dieser beiden Vereine würde ohne Zweifel sehr interessant werden, aber, danach zu urteilen, was wir von ihnen jetzt wissen, ist es doch sehr unwahrscheinlich (und ich glaube, dass Sie auch darin mit mir übereinstimmen), dass dabei irgend etwas zu Tage treten würde, was die Prioritätsansprüche jenes Systems, auf welches sich die ganze moderne Konsumgenossenschaftsbewegung in der zivilisierten Welt stützt, und das zuerst in Rochdale im Jahre 1844 durch Ch. Howarth erfunden worden ist, antasten würde.

Ich weiss nicht, geehrter Herr, ob es Ihnen bekannt ist, dass auch Einzelheiten über einen andern «alten Konsumverein aus den Midlands» und zwar über die «Coventry labourers and artisans friendly society» (gegründet 1843, aufgelöst gegen 1858) in dem Buch von Prof. V. A. Huber, welches ich in meiner Kritik Ihres Buches genannt habe, und zwar in seinen «Reisebriefen aus England» (Hamburg, 1855, S. 215 und 241), ferner auch noch in einem Artikel von ihm in der «Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft», XV (1859), S. 318, zu finden ist. Vielleicht wird auch dies Sie interessieren, umsomehr als dieser Verein sich auch mit Landwirtschaft beschäftigte, genau so wie Ihr Verein in Lincoln.

Gestatten Sie, usw.

J. F. Schill.

Aus alledem und manchen andern Anzeichen, für die Herr Mc. Innes freilich nicht verantwortlich gemacht werden kann, erhellt, dass sich in der britischen Genossenschaftswelt die richtige Auffassung des Rochdaler-Systems ziemlich verflüchtigt hat, woraus sich auch die verhängnisvollen Versuche, das Rochdale-System zeitgemäss umzugestalten, zur Genüge erklären.

Leider muss aber konstatiert werden, dass jeder bisher in dieser Richtung unternommene Schritt zur Erweichung der wichtigsten Prinzipien, das heisst zu einer Verschlechterung des Systems geführt hat.

Zum bernischen Gesetzentwurf für Handel und Gewerbe.

Dass die bernischen Konsumvereine es gewagt haben, am 2. März dieses Jahres den Gesetzentwurf für «Handel und Gewerbe» einer Besprechung zu unterziehen, dafür einen sachkundigen Referenten zu bestellen und schliesslich gegen verschiedene reaktionäre oder verfängliche Bestimmungen des Entwurfes Stellung zu nehmen, muss in den Kreisen der Anhänger des Gesetzes, die bis dahin aus dem Ausbleiben jeder Kritik die Vorlage schon gerettet

glaubten, arg verschnupft haben und ihre Entrüstung machte sich in verschiedenen Presserzeugnissen und Referaten Luft von denen wir nur folgende erwähnen wollen:

«Schweiz. Gewerbezeitung» vom 8. März: «Nachdem das Gesetz die erste Lesung passiert hat und gegen den Entwurf, wie es sich definitiv herausstellte, niemand mehr ernstlich Opposition machte, nahm nun Herr Dr. O. Schär aus Basel, bekanntlich ein Konsumvereinsfanatiker erster Güte, die Gelegenheit wahr, an der Delegiertenversammlung bernischer Konsumvereine den Entwurf vom Standpunkt dieser Vereine aus zu kritisieren.

Ganz abgesehen davon, dass wir uns im Kanton Bern kaum vom Vorstand des A. C. V. in Basel aus Direktiven geben lassen sollten, finden wir das Auftreten schon an sich selbst als eine Anmassung. Uebrigens hat auch der A. C. V. Basel nicht etwa zu einem Ausgleich von sozialen Grundsätzen beigetragen, sondern schon das Gegenteil gefördert».

Und in einem Referate, das Dr. Tschumi am 4. März 1913 im bernischen Verein für Handel und Industrie im Kasino in Bern hielt, war Herr Regierungsrat Dr. Tschumi am meisten über die Schlussnahme der Konsumvereinsversammlung in Langnau frappiert; er erklärte: «es ist nicht wahr, dass mit diesem Gesetz Ausnahmen geschaffen werden sollen; es verfolgt kein anderes Ziel als das allgemeine Wohl. Unter diesem alles überragenden Grundsatz ist das Gesetz gemacht worden. Nicht Geschäfte haben wir reglementieren wollen, sondern Handelsformen, in gesunde Bahnen lenken das gesamte Wirtschaftsleben».

Und in der «Schweizerischen Spezereihändlerzeitung» vom 14. März endlich erschien folgender längerer Erguss, den wir in extenso reproduzieren wollen:

Um das Gesetz über Handel und Gewerbe im Kanton Bern herum!

Das Ergebnis der ersten Lesung liegt abgeschlossen vor uns. Es empfiehlt sich für alle Interessenten unserer Kreise, sich die Vorlage von der bernischen Staatskanzlei kommen zu lassen. An Hand derselben liesse sich auch in den Kantonen, die noch nicht über eine bezügliche Gesetzgebung verfügen oder deren einschlägige Bestimmungen sich als ungenügend und als bereits revisionsbedürftig erwiesen, eine längere Vereinsdiskussion leiten und lebendig gestalten. Wie wir hörten, ist auch die Auslage eine sehr geringe, sodass unseren Vereinsvorständen der Bezug ohne weiteres anzuraten ist. Dass jeder Berner Detaillist den Entwurf schon in dieser Fassung liest und zwischen erster und zweiter Lesung allfällige Anfragen, Wünsche und Anregungen an seine Sektionsleitung oder das Präsidium des kantonalbernischen Detaillistenstandes dirigiert, sollte selbstverständlich sein. Der Sache wie ihren Vertretern, vorab Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi, ist zweifelsohne mit solchen Anbringungen zu rechter Stunde besser gedient als nach vollendeter Beratung, nach der, wie wir hoffen, der Handel aller Grade, das Gewerbe, die Industrie und die Landwirtschaft, wie die auf Treu und Glauben im Verkehr haltende Kundsame aus der Arbeiterschaft*) diesem dringenden Gesetzgebungswerk ihre Anerkennung nicht versagen werden. Wir betrachten es in der bisherigen öffentlichen Beratung der Vorlage als ein **erfreuliches Zeichen, dass auch einige Führer der bernischen Sozialdemokratie in wichtigsten Partien mit durchaus besprechenswerten Vorschlägen nicht zurückhielten.***) Das Gesetz will eben kein Klassengesetz, kein blosses Schutzgebiet für den Mittelstand sein, sondern in den Erwerbsverkehr aller Handels- und Gewerbegruppen mit dem kaufenden Publikum der unter der **gefährlichen Herrschaft der Handels- und Gewerbefreiheit vielfach***) verloren gegangenen geschäftlichen Bravheit und Reellität wieder zu ihrer sittlichen und wirtschaftlichen Vollbedeutung verhelfen. Das ist sein erster und sein letzter Zweck! Es war daher zweifellos frivol,*) als unlängst der Konsumvereinsagitator Dr. Schär von Basel an einer Kreisversammlung in Langnau im Emmenthal glaubte, die Vorlage als eine Gefährdung der Konsumvereinsinteressen hinstellen zu sollen. Muss man denn dort so Angst haben vor Bestimmungen zum Schutze der Wahrheit in der Warenbezeichnung und Warenwertung? — Dr. Tschumi vermutet wohl mit Recht, dass Dr. Schär die Vorlage, wie sie aus dem Entwurf der Regierungs- und Kommissionsberatung und den Verhandlungen des Grossen Rates hervorging, gar nicht gelesen hat. Wo in ihrem ganzen Inhalt findet sich eine Ausnahmebestimmung zu Lasten der Konsumvereine? Traut man denn den Konsümlern schon so viel kritiklose Nachläuferei zu, dass man ihnen — bloss weil es die selbständig Erwerbenden betrifft, und zwar diese sogar nur im verpflichtenden Teil, in der Verantwortung nämlich für preiswürdige Lieferungen und für solides Geschäftsgebahren — irgend einen Schmarren von «Urteil» vorflunkern und sie verhetzen darf? Die wirtschaftspolitische Agitation, ja, wir geben es zu, wirkt nicht ohne eine Dosis leidenschaftlichen Eifers für das, was sie vertritt. Aber es muss die Leidenschaft für wirtschaftliche Wahrheit, muss der edle Fanatismus volksliebender Gerechtigkeit sein! — Ist die genossenschaftliche Warenvermittlung die soziologisch höherstehende Form der Warendetaillierung und des Handels, was fürchtet man denn von einem Gesetz zum Schutze des reellen Handels? Oder happerts vielleicht mit dem alten Glauben an dieses Selbstlob? Dann wäre es im Interesse der Oeffentlichkeit — und deren Wohl ist ja das ausschlaggebende Kriterium — je früher, desto besser, dass man so gut wie den selbständigen, auch den genossenschaftlichen und den grosskapitalistischen Detailhandel unter die prüfende Lupe der Gesetzgebung nimmt! Mögen Konsumvereine und Warenhäuser und dergleichen einem Gewerbegesetz ein Bein stellen oder nicht: der selbständige Detailhandel fürchtet sich nicht vor einem solchen: er will es im Gegenteil; denn er will Treue und Glauben, will Wahrheit und Reellität Meister und Herrin wieder werden, sein und bleiben lassen im Handel und Verkehr.

Die Arbeit Berns aber wird, so deucht es uns, vorbildlich werden für die übrigen Kantone und wirkt bahnbrechend auch für den Ausbau des Gewerbegesetzartikels unserer Bundesverfassung! *)

Wird man im Bunde den Mann finden, der es, wie Dr. Tschumi als Ausarbeiter und Vertreter der bernischen Vorlage, versteht, dass es sich in der Gewerbegesetzgebung im Grunde genommen um die Wahrung eines Höchstwertes für unser Volkstum handelt: um die von solidaristischem Gewissen geleitete selbständige Arbeitsart und ihre wirtschaftliche und sittliche Höherstellung gegenüber sozialistischer Gleichmacherei, überbordendem kapitalistischem Egoismus und lebentötendem Staatssozialismus? — Hoffen wir es!! — Und wenn auch die angeregte mittelstands- oder gewerbepolitische Gruppe in den eidgenössischen Räten als solche noch nicht besteht, so erwarten wir doch von denen, die dazu gehörten, demnächst einen kräftigen Vermerk an den Bund, man solle auf Grund der von den verschiedenen Organisationen gemachten Vorarbeiten mit der Ausschaffung der ersten Vorlagen sich etwas mehr beeilen! **Der schweizerische Gewerbestand muss auf die künftige Zollkampagne hin die Sicherheit haben, dass man ihn von Bundeswegen ebenso hoch einschätzt wie die übrigen Erwerbsstände. Ohne diese Gewissheit müsste er sich freie Hand vorbehalten für seine Stellungnahme gegenüber den Interessen der Industrie und der Landwirtschaft!** *) Vergesse man das namentlich bei der letztern auch nach einer andern Richtung hin nicht. **Wir meinen die konstante Ausdehnung der landwirtschaftlichen Konsumgesellschaften und ihre Versorgung auch des gesamten Haushaltungsbedarfes! Auf die Dauer wird sich der gewerbliche und kaufmännische Mittelstand namentlich auch die Art nicht gefallen lassen, in der man für diese Entwicklung wirbt und spricht! Oder ist am Ende die Bauernsame der Schweiz nicht mittelständischer Art?!***)

Inanspruchnahme durch andere Arbeiten hinderte den Schreiber dies, bisher auf diese verschiedenen Anzapfungen zu antworten. Wir wollen nur konstatieren, dass alle diese Angriffe erfolgten, bevor unsere Gegner wussten, was wir materiell an dem Entwurfe beanstandeten; es genügt, dass der Referent gegen die Vorlage sich ausgesprochen, um ihn zu verbrennen. Auf ähnlicher Höhe der Auffassung steht die Bemerkung: von Basel aus wolle man sich nicht belehren lassen; es gab im Mittelalter Gemeinden, die zwei Galgen hatten: «einen für die einheimischen und einen für die fremden Fötzel». Anscheinend will der Mitarbeiter der Gewerbezeitung

*) Von uns gesperrt.

*) Von uns gesperrt.

lieber, dass die bernische Entwicklung stagniere wie in Oesterreich, als dass man von einem ausserhalb des Kantons wohnenden Kantonsbürger sich warnen oder belehren lasse.

Und die Spezereihändlerzeitung, die mit Zuckerbrot und Peitsche arbeitet, sucht ihren Trost darin, dass der Schreiber dies einen Kampf gegen Windmühlen geführt habe, weil er nicht den richtigen, sondern einen falschen Entwurf kritisiert habe.

Um all diesen Spiegelfechtereien den Boden zu entziehen, werden wir in der nächsten Nummer des «Konsum-Vereins» mit dem Abdruck des gehaltenen Referates beginnen, das seither auch als Separatabdruck erschienen ist und als Beilage zu der Eingabe, die der Kreisvorstand III dem bernischen Grossen Rate eingereicht hat, verwendet wurde.

Wenn sich dann die obenerwähnten Gegner sachlich zu den im Referate erhobenen Bedenken äussern und unsere Einwendungen zu bekämpfen oder zu beschwichtigen suchen, wollen wir uns dann wieder vernehmen lassen. *Sch.*

Zur Frage der Neutralität der Konsumvereine

sind uns kürzlich zwei Korrespondenzen zugekommen aus der Mitte unserer Vereinsverwaltungen.

In Uebereinstimmung mit den Statuten des V. S. K. ist die Gesamtheit unserer Verbandsvereine einig in der strikten Wahrung und Erhaltung der Neutralität sowohl in politischer als auch in konfessioneller Hinsicht.

Ueber die Grenzen dieser Neutralität aber herrscht noch etwelche Verwirrung. Wo bei dem einen — durch Begehen oder Unterlassen einer Handlung — eine Neutralitätsverletzung bereits konstatiert werden müsste, erblickt der andere darin die Neutralität noch in voller Integrität.

Die Gegenüberstellung der beiden Korrespondenzen erbringt für diese Annahme einen neuen Beweis.

Obwohl die beiden Korrespondenten die Neutralitätsfrage von verschiedenen Gesichtspunkten aus behandeln, halten sie beide am Neutralitätsprinzip strikte fest; sie kommen aber dennoch am Schlusse zu ganz verschiedenen Resultaten in bezug auf die Grenzen und den Umfang der Neutralität.

Wir geben vorerst den beiden Korrespondenten das Wort und werden zum Schlusse noch selbst einige Bemerkungen an deren Ausführungen anknüpfen.

Unser W.-Korr. schreibt:

Grenzen
der politischen Neutralität der Konsumvereine.

Die politische Neutralität ist einer der fundamentalsten Grundsätze der konsumgenossenschaftlichen Bewegung. Dass daran nicht gerüttelt werden darf, darüber sind wir gewiss allgemein einig. Wurden auch hie und da wieder Versuche gemacht, Vereine aus ihrer neutralen Stellung herauszubringen, um sie politischen Bestrebungen dienstbar zu machen, so scheiterten sie gewöhnlich an der besseren Einsicht der Vereinsleitungen sowohl, als auch am Willen der Mehrheit der Genossenschafter. Und das mit Recht. Wer die Interessen eines Konsumvereins gewahrt wissen will, muss auf Abweisung solcher Versuche hinarbeiten. Die Konsumvereine haben ihre Prosperität nicht zuletzt der strammen Handhabung dieses Grundsatzes zu danken.

Nun kann man mit Recht über die Grenzen der politischen Neutralität verschiedener Meinung sein. Meiner Auffassung nach ist sie so zu verstehen, dass in den Konsumvereinen jeder Aufnahme finden soll, welcher politischen oder religiösen Richtung er auch angehöre, und dass die Vereine keine ausgesprochenen Parteifragen zum Gegenstand ihrer Aktionen machen dürfen. Aber auf die wirtschaftlichen Fragen darf sich diese Neutralität unter keinen Umständen erstrecken. Und die sind mit den politischen nicht selten so eng verknüpft, dass es mitunter schwer hält, festzustellen, ob sie mehr wirtschaftlichen oder politischen Charakter tragen. So glaube ich z. B. nicht, dass die Konsumgenossenschafter den Wahlen in eidgenössische oder kantonale Parlamente teilnahmslos gegenüberstehen können. — Wir wissen, dass die Bundesversammlung zuweilen volkswirtschaftliche Gesetze erlässt, die der konsumgenossenschaftlichen Organisation, die gerade für die untern Volksklassen eine wahre Wohltat ist, nichts weniger als förderlich sind. Sie ist es auch, die die Zolltarife aufstellt, Lebensmittelpolizeigesetze schafft, die Sanktion der Handelsverträge vollzieht, Rekurse erledigt, die sich auf die Betätigung eidgenössischer Beamten und Angestellten in ihrer freien Zeit beziehen und andere gesetzgeberische Arbeit verrichtet, deren Ausfall für die Konsumenten durchaus nicht immer belanglos ist.

In den Ratssälen der kantonalen Gesetzgeber erblicken die Steuergesetze das Licht der Welt. Dort werden mitunter auch Ergänzungsgesetze und Vollziehungsverordnungen zu eidgenössischen Gesetzen erlassen und Entscheidungen über Ausgabe von Verkaufspatenten u. dgl. getroffen. Alles Dinge, deren Gestaltung die Konsumvereine unter Umständen stark berühren.

Recht verhängnisvoll kann ihnen auch die Zusammensetzung der Gemeindebehörden und Steuerkommissionen werden. Eine ganze Anzahl Vereine wissen hievon ein Liedlein zu singen. Einmal sei nur an die jüngsten Erlebnisse des Lebensmittelvereins Romanshorn, dem von der dortigen Steuerbehörde eine Aufmerksamkeit zuteil wird, die ihm die Frage nahelegen dürfte, ob es für ihn nicht angezeigt wäre, bei den nächsten Erneuerungswahlen die neutrale Stellung aufzugeben.

Aus dem nämlichen Grund haben auch andere Vereine Ursache, den Wahlen und den Wahlverfahren grössere Aufmerksamkeit zu schenken, ungeachtet der Tatsache, dass sie als vorwiegend politische Handlungen gelten.

Wenn die Konsumgenossenschaften die oft recht einseitigen Zusammensetzungen gewisser Behörden und die gegen sie gerichteten willkürlichen Massnahmen erfolgreich bekämpfen wollen, so dürfen sie die Grenzen der politischen Neutralität nicht zu eng ziehen.

Nicht mit der politischen Neutralität, wohl aber mit der Politik im Zusammenhang steht die Notwendigkeit, dass die Vereinsverwaltungen an den grossen politischen Tagesfragen nicht vorbeikommen können, ohne sie gebührend in Berücksichtigung zu ziehen. Vermögen die Konsumentenorganisationen bei dem heutigen Stand der Dinge einen nur bescheidenen Einfluss auf internationale Ereignisse auszuüben, die für sie recht unangenehme Konsequenzen zur Folge haben können, so ist ihnen doch die Möglichkeit geboten,

bei rechtzeitiger Erfassung der Sachlage umfangreiche Vorkehren zu treffen.

Durch Anlage bedeutender Vorräte an Lebensmitteln können sie vor argen Kalamitäten und grossem Schaden bewahrt werden, die entstehen durch plötzliche enorme Preissteigerungen infolge von Krieg, Grenzsperren, Transportstörungen, Verhängung von Boykott etc.

Eine Konsumvereinsleitung darf die Politik und die politischen Vorgänge, seien sie nationaler oder internationaler Art, nie ganz aus den Augen verlieren, wenn sie von dem Gedanken durchdrungen ist, die Interessen der Genossenschaft gewissenhaft zu wahren.

* * *

Eine ganz andere Auffassung vertritt Herr S., der uns nachfolgendes schreibt:

Unsere Neutralität.

Der Argus unserer Gegner ist eifrig bestrebt, aus jedem unbedeutenden Vorkommnis parteipolitischer Art gleich ein welterschütterndes Ereignis zu konstruieren und die Neutralität unseres Verbandes und dessen Glieder in Zweifel zu ziehen.

Es ist eine Erscheinung, die nie gänzlich verschwinden wird, dass in unserer Genossenschaftsbewegung, welcher sich alle politischen Richtungen angeschlossen haben, Elemente zu finden sind, die aus lauter Unkenntnis oder aus anderen unreellen Motiven der Parteipolitik in den Genossenschaften Eingang verschaffen möchten. Solche Vorkommnisse, die an sich ja gewiss verwerflich sind, werden immer wieder zutage treten. Dabei muss aber mit Nachdruck konstatiert werden, dass dafür nicht der Verband und nicht die einzelnen Glieder desselben, die Verbandsvereine, verantwortlich gemacht werden dürfen, sowenig als die menschliche Gesellschaft für die Verbrechen aller Art, die von einzelnen verübt werden, verantwortlich gemacht werden kann.

Das wissen zwar unsere Gegner sehr wohl; es hindert sie in ihrer skrupelosen Kampfesweise jedoch nicht, gleich jedes derartige nichtssagende Vorkommnis auf das Sündenkonto des Verbandes bezw. der Verbandsvereine zu buchen.

Die Neutralität soll und darf in keiner Weise angetastet werden, denn sie bildet einen festen Grundstein unserer Genossenschaften, ein fundamentaler Grundsatz.

Wir dürfen uns aber keineswegs verhehlen, dass auch dieser Grundsatz, nicht nur von einzelnen Gliedern der Genossenschaft, wir meinen von Mitgliedern oder Gruppen derselben, da und dort durchbrochen wird. Wir wollen ehrlich sein und gestehen, dass in verschiedenen Vereinen, insbesondere bei der Bestellung der Vereinsbehörden tatsächlich Parteipolitik getrieben wird; zwar nicht in dem Sinne, wie unsere Gegner immer und immer wieder ausposaunen, d. h. im Sinne einer ausschliesslich sozialdemokratischen Parteipolitik. Vielmehr wird Parteipolitik im Sinne des proportionalen Wahlverfahrens getrieben, und zwar von allen Parteien in ungefähr gleichem Masse. Man ist in denjenigen Vereinen, in welchen dieses proportionale Wahlsystem eingeführt wurde, offenbar der Ansicht, dass es im Interesse der Genossenschaft liege und unumgänglich sei. Auch glaubt man dort, diese Wahlart sei mit dem § 2 unserer Verbandsstatuten vereinbar und verstosse nicht gegen die parteipolitische und konfessionelle Neutralität.

Wer etwa Gelegenheit hatte, die parteipolitischen Wahlkämpfe, in den Vereinen, in welchen das proportionale Wahlverfahren Eingang gefunden, mitanzusehen, muss allerdings anderer Meinung sein. Sobald die verschiedenen Parteien innerhalb der Genossenschaft ihre eigenen Wege gehen und sobald zwischen ihnen Wahlkämpfe entstehen, bei welchen die Parteipolitik in den Vordergrund tritt, kann und muss von einer Verletzung der Neutralität gesprochen werden.

Unserer Ansicht nach gibt es in einer Genossenschaft überhaupt nur Genossenschafter und keine Freisinnige, Konservative, Demokraten, Sozialisten etc. etc. In der Genossenschaft gibt es nur einerlei Interessen, die Genossenschafts-, die Wirtschaftsinteressen und diese müssen von allen Mitgliedern, welcher politischen Richtung sie auch angehören mögen, mit der gleichen Energie und mit dem selben Endziel verfochten werden. Ob die verschiedenen politischen Richtungen — die wir, nebenbei bemerkt, in der Genossenschaft selbst gar nicht anerkennen dürfen — im Vorstand bezw. Verwaltungsrate im Verhältnis zu ihrer numerischen Stärke vertreten sind oder nicht, ist durchaus irrelevant. An die Spitze der Genossenschaft gehören Genossenschafter, Männer, die fähig und willens sind, die Genossenschaftsinteressen gewissenhaft und zielbewusst zu vertreten. Ob eine Genossenschaftsbehörde aus lauter Freisinnigen oder aus lauter Sozialisten zusammengesetzt, ist für die Genossenschaft wiederum irrelevant, die Hauptsache ist, wenn diese Männer Genossenschafter in des Wortes richtigster Bedeutung sind.

Wir vertreten deshalb die Ansicht, dass die in mehreren Verbandsvereinen eingeführten, sogenannten «Parteiwahlen» eine Zuwiderhandlung gegen § 2 der Verbandsstatuten sind und daher angefochten werden müssen.

* * *

Soweit unsere beiden Korrespondenten, die soviel wir wissen, beide in politischer Hinsicht der sozialdemokratischen Partei angehören; S. ist sogar ein hervorragender Vertrauensmann seiner politischen Organisation.

Was die Meinung des W.-Korrespondenten anbetrifft, so glauben wir, dass er in seinen Anforderungen etwas zu weit geht. Wenn wir uns strikte an die Vorschriften des § 2 der Verbandsstatuten halten, — in wirtschaftspolitischen Fragen die Konsumenteninteressen zu wahren — tun wir alles, was man vernünftigerweise von uns verlangen kann. Sogar hier gehen wir oft einer starken Gruppe von Mitgliedern, z. B. den von den agrarischen Führern suggerierten Landwirten, zu weit und entfremden uns oft solche auf längere oder kürzere Zeit. Dagegen stehen wir hier auf einem festen, sicheren Boden und erfüllen nur unsere Pflicht.

Gehen wir aber weiter und erweitern das wirtschaftspolitische Kampfgebiet allzusehr, so stossen wir unbedingt auf die Opposition weiterer Mitgliederkreise und gefährden damit die Universalität und Intensität unserer Bewegung. Die Erfolge, die wir mit einer solchen Ausdehnung unseres Arbeitsgebietes etwa erreichen könnten, stehen jedoch in keinem Verhältnis zu dem Verluste, den wir an Zahl und Anhänglichkeit der Mitglieder erleiden könnten. Gewiss hat Herr W. recht, wenn er sagt, unsere Behörden hätten auch wichtige wirtschaftspolitische Aufgaben und Befugnisse und darum hätten auch die Konsumenten ein Interesse, vom Standpunkt des Konsumenten aus in den Wahlkampf einzugreifen. Aber die meisten unserer Mitglieder sehen heute die Wichtigkeit dieser wirtschaftspolitischen Fragen noch

nicht ein; sie haben noch nicht das richtige Augenmass für die Beurteilung der für sie eigentlich entscheidend ins Gewicht fallen sollenden Momente und sind bei politischen Wahlen doch mehr oder weniger im Banne irgendeiner der bestehenden politischen Parteien, deren Parole sie durch dick und dünn folgen; gewöhnlich sind die Fragen, die für uns Genossenschafter bei der Beurteilung der Stellung eines Kandidaten entscheidend sind, für die grosse Mehrzahl unserer Mitglieder nur von nebensächlicher Bedeutung und darum würden sie eine von uns ausgegebene Wahlparole, die nicht ihre politischen Vertrauensleute bevorzugen würde, als einen Bruch der Neutralität betrachten. Oder wünscht Herr W., dass wir nicht eine Auswahl unter den von den bestehenden politischen Parteien angehörenden und bereits aufgestellten Kandidaten treffen, sondern dass wir uns als selbständige Partei konstituieren und mit ersteren in den Wettbewerb treten sollten? Abgesehen davon, dass dieses Vorgehen heute keinen Erfolg sichern würde, kämen wir vom Regen in die Traufe und würden uns alle schon bestehenden politischen Parteien, die ihre Schäflein eifrig hüten, zu Gegnern machen.

Und wieviele unserer Mitglieder würde Herr W. zum Verlassen ihrer eigenen Partei und zum Anschluss an uns veranlassen können? Würde er selbst etwa seine bisherige Partei verlassen und der neuen Genossenschaftspartei Heerfolge leisten? Wir zweifeln daran. Damit soll nicht gesagt sein, dass wir nicht unter Umständen uns doch bei Wahlkämpfen einmal beteiligen müssten, dann nämlich, wenn z. B. bekannt wäre, dass in der kommenden Legislaturperiode eine Lebensfrage für die Konsumvereine entschieden werden müsste, wenn z. B., wie dies in Preussen vor anderthalb Jahren der Fall war, eine Erdrosselungssteuer und Ausnahmegesetzgebung gegen Konsumvereine geplant wären. Dann hätten wir auch die Pflicht, alle Kandidaten, die im Wahlkampf stehen, rechtzeitig über ihre Stellungnahme zu solchen unsere Bewegung vital berührenden Fragen zur Rede zu stellen und, jenachdem, sie zur Wahl oder Nichtwahl zu empfehlen, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Parteiangehörigkeit. Gewöhnlich haben wir aber in der Schweiz andere Mittel, Referendum etc., um uns unserer Haut zu wehren und deshalb wird ein solches Vorgehen für unsere Schweizer Verhältnisse normalerweise nicht notwendig sein.

Etwas anderes ist es natürlich mit Gesetzesvorlagen; die werden wir uns je und je auf ihre wirtschaftspolitische Bedeutung für unsere Bewegung ansehen und jenachdem unterstützen oder bekämpfen müssen. Aber auch hier soll das wirtschaftspolitische Gebiet nicht überflüssigerweise ausgedehnt werden auf Fragen, die nur sehr indirekt damit zusammenhängen.

Was die Auffassung des zweiten Korrespondenten, S., anbetrifft, so sind wir mit seinen Ansichten in jeder Beziehung einverstanden, soweit er die Neutralität der Konsumgenossenschaft hervorhebt und verteidigt, nicht dagegen damit, dass er die Neutralität der Genossenschaft als solcher als gefährdet erklärt, wenn die politischen Parteien die Wahlen beeinflussen oder wenn das Proporz-Wahlverfahren eingeführt wird, soferne dann nur die gewählten Kandidaten in ihrer Amtsführung den Grundsatz der Neutralität nach allen Richtungen hin hochhalten und durchführen. Gewiss wäre es noch idealer, wenn bei der Wahl der Verwaltungen etc. die Kandidaten ohne Rücksicht auf ihre politische Stellung, ausschliesslich nach ihrer Eignung ausgewählt würden. Ein solcher Grundsatz findet sich ja auch in den neuen Normalstatuten. Aber — wie denkt sich Herr S. die Durchführung dieses Grundsatzes, wenn die Mitglieder sich nicht daran halten wollen? Erzwingen lässt sich dieses vollständige Ignorieren der politischen Zugehörigkeit der Kandidaten nicht, und, wenn man das offen verbieten wollte, würde es auf Umwegen und durch Hintertürchen doch praktiziert.

Da ist denn doch ein offenes Vorgehen wie beim Proporz, der schliesslich jeder Richtung das ihrige gibt, besser, als ein doch in praxi nicht durchführbares Verbot. Es ist übrigens nicht gesagt, dass bei dem proporzionalen Wahlverfahren die verschiedenen Parteien nur ausgesprochene Parteigänger aufstellen dürfen, sondern die Urheber einer Liste haben das Recht, eventuell auch Neutrale oder sogar politische Gegner vorzuschlagen, wenn deren Wahl von anderer Seite gefährdet wäre.

Das von Herrn S. als erwünscht geschilderte Vorgehen ist ein Idealzustand, dem wir uns vielleicht auch einmal nähern werden; heute sind die grossen Genossenschaften noch nicht reif dafür. Uebrigens hat das von S. getadelte System auch einen Vorteil; man weiss, wer die Verantwortung für die Kandidaten übernimmt und erzielt so auch eine verhältnismässig starke Beteiligung am Wahlakt, während sonst Wahlen oft von einer kleinen Clique oder von einer «Zufallsmehrheit» «gemacht» werden. *Sch.*

Kreiskonferenzen

Kreiskonferenz IX der Kantone Glarus und Graubünden.

Die am 20. April 1913 in Glarus im Hotel Glarnerhof abgehaltene Kreisversammlung hatte eine Beteiligung von 41 Delegierten aufzuweisen, die 13 Vereine vertraten. Von den 10 bündnerischen Vereinen waren nur 2, Chur und Davos, vertreten, die Vereine Ems, Felsberg, Filisur, Jenaz, Klosters, Schiers, Landquart und Poschiavo entsandten keine Vertreter. Warum wohl?

Die Versammlung wurde vormittags 11 Uhr vom Kreispräsidenten Herrn Prof. Cadotsch mit einer kurzen Ansprache eröffnet.

Das Protokoll der Davoser-Versammlung, sowie die Rechnung pro 1912/13, die nur Einnahmen und keine Ausgaben aufwies, wurden genehmigt. Die Stellung der Revisoren pro 1913/14 ist neuerdings den Vereinen Hätzingen und Malans übertragen worden.

Alsdann referiert Herr Nationalrat Jäggi aus Basel über Jahresbericht und Jahresrechnung des Verbandes schweiz. Konsumvereine. Der Referent berührt alle diejenigen Punkte in der Rechnung, die der Ergänzung und Erläuterung bedurften. Aus der Berichterstattung über das Rechnungsjahr 1912 geht hervor, dass der Verband mit Riesenschritten vorwärts marschiert, und die im Herbst neugegründete Mühlengenossenschaft mit einer Vermahlung von 500 Waggon Weizen in nicht einmal 3 Monaten einen Anfang von gewaltiger Bedeutung zu verzeichnen hat. Umsomehr musste es befremden, zu hören, wie die Behörden der Landesausstellung, wie weiter mitgeteilt wird, dazu kommen, unsere Genossenschaftsbewegung in ihrem Wesen und Wirken zu unterdrücken, wie es betr. der Beteiligung an der schweiz. Landesausstellung der Fall sein soll.

Die Diskussion zur Rechnung bleibt unbenützt, es wird einzig der Wunsch ausgesprochen, es möchte

der alle Jahre in der Bilanz wiederkehrende Passivposten, Saldo der nicht übertragbaren Mitgliederguthaben von Fr. 80.80 endlich einmal zum Verschwinden gebracht werden und wenn es auch durch Schenkung an die an demselben partizipierenden Vereine geschehen müsste.

Im weiteren referiert Hr. Jäggi über die Normalstatuten, die jedem Verein in verschiedenen Exemplaren zugestellt worden sind, worüber nicht diskutiert wurde. Der Entwurf ist klar und deutlich und dient den sich neu gründenden Vereinen sowohl als den bestehenden Vereinen bei Statutenänderungen als Richtschnur und dürfte daher überall gute Aufnahme finden.

In dem Referate über die Ferienheimfrage gibt der Vortragende ein interessantes Bild der schweiz. Fremdenindustrie. Bei dem allseitigen Bedürfnis Ferien zu machen wird dieses Thema als sehr zeitgemäss befunden und die Behandlung desselben und der Antrag an die Delegiertenversammlung in Zug allgemein begrüsst.

Unter dem Traktandum Verschiedenes werden einige geschäftliche Detailfragen an die Verbandsleitung gerichtet, die Herr Jäggi in erschöpfender Weise beantwortete.

Im weitern wird noch die Frage der Neutralität der Konsumvereine angeschnitten, wozu die jüngsten Vorgänge bei den Verwaltungsratswahlen in Chur Anlass gaben, die im Zeichen des Kampfes zwischen den politischen Parteien vor sich gingen. Herr Jäggi beleuchtet diese Verhältnisse in den städtischen Vereinen im Allgemeinen wie auch die Verhältnisse der Arbeiterorganisationen zu den Genossenschaften und umgekehrt, darauf hinweisend, dass es das Bestreben der Behörden einer Konsumgenossenschaft sein soll, einwandfreie Arbeitsbedingungen für ihre Angestellten zu schaffen, ohne indessen die Interessen der Genossenschaft ausser Acht zu lassen, d. h. dem allgemeinen Genossenschaftsinteresse allfällig übertriebene Forderungen von Einzelorganisationen unterzuordnen.

Diese Ausführungen fanden allseitigen Beifall, denn dieselben waren in jeder Beziehung sachlich gehalten und zeugten von eingehender Kenntnis der Materie.

Als Ort der nächsten Kreiskonferenz, die ordentlicherweise im Herbst stattzufinden hat, wird Chur bestimmt. *S.*

Konferenz des X. Kreises, Kanton Tessin.

Sonntag, den 4. Mai fand in Chiasso die Frühjahrskonferenz unserer Tessiner Verbandsvereine statt, 18 Konsumvereine waren durch 40 Delegierte vertreten. Vom V. S. K. wurden abgeordnet die Herren E. Schwarz, Mitglied der V.-K., und Hübner.

Der Kreispräsident eröffnete die Tagung mit einem kurzen Begrüssungswort und dem Dank an die Gemeindebehörden für die zuvorkommende Ueberlassung des Gemeinderatssaales an die Kreiskonferenz.

Sofort wurde alsdann in die Behandlung der Traktanden eingetreten. Eine lebhafte und angeregte Diskussion entwickelte sich gleich anfangs über die Mühlenfrage. Die Versammlung erachtet es für dringend, dass für die Vereine des Kantons Tessin eine eigene Genossenschaftsmühle errichtet werde, und zwar selbständig oder unter dem Beistand der schon bestehenden M. S. K. in Zürich.

Herr F. Rusca, Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K., referierte eingehend über die Traktanden der Delegiertenversammlung in Zug, dabei im speziellen den Entwurf der neuen Normalstatuten berücksichtigend.

In der Nachmittagssitzung wurde Hr. F. Rusca mit Akklamation, als Kandidat für die Vertretung der ital. Schweiz im Aufsichtsrate des V. S. K., bestätigt.

Für die, in den Traktanden der Delegiertenversammlung vorgesehene Wahl einer Kontrollstelle, wurde beschlossen, im Namen sämtlicher tessiner Verbandsvereine Bellinzona in Vorschlag zu bringen.

Gleichzeitig wurde Bellinzona auch als Versammlungsort für die nächste Kreiskonferenz bestimmt.

Beim Traktandum «Diverses» angelangt, wurde wieder einmal die Frage eines Warenlagers des V. S. K. im Kanton Tessin angeschnitten. In Anbetracht des vermehrten Warenumsatzes der tessiner Vereine, und um dieselben von den einheimischen und fremden Grossisten unabhängig zu machen — so wurde argumentiert — wäre die Erfüllung dieses Wunsches sehr zu empfehlen. Als Sprecher des V. S. K., erklärte Herr Schwarz, der Verband sei prinzipiell nicht gegen die Errichtung eines Lagers im Süden, nur sollten die Tessinervereine vorerst beweisen, dass sie gesinnt seien, vom V. S. K. mehr Waren zu beziehen. Dagegen wurde eingewendet, dass eben erst das Vorhandensein des gewünschten Lagers einen Mehrbezug ermöglichte. Ein solches Lager werde gestatten, mit immer mehr Erfolg gegen die Konkurrenz aufzutreten, und die Doppelfracht für ital. Artikel, von Chiasso nach Pratteln und retour könnte erspart werden. Heute beziehen die Verbandsvereine im Tessin von der Zentralstelle bereits für ca. ½ Million Franken Waren, was bereits eine gute Grundlage für das künftige Lager wäre. Ausserdem könnten sämtliche Vereine an der Linie Chiasso-Basel für Waren italienischer Provenienz ab Tessinerlager bedient werden.

Auf Vorschlag der Delegierten von Bellinzona wurde der Kreisvorstand beauftragt, sich mit den Verbandsbehörden ins Einvernehmen zu setzen, ob es nicht möglich wäre, für genossenschaftliche Angestellte und Arbeiter gegen monatliche Prämienzahlungen eine Kautionsversicherung einzurichten. Durch eine derartige Versicherung könnten einerseits zahlreiche Vereine vor Verlusten bewahrt bleiben, andererseits aber würde es tüchtigen Arbeitskräften, die nicht im Stande sind, eine Barkaution zu leisten, leichter gemacht, in unseren Vereinen leitende Stellungen zu übernehmen.

Zum Schlusse wurde Hrn. Schwarz der Wunsch ausgesprochen, es möge bei der Bankabteilung für die tessinischen Vereine auch ein Spezialkonto in italienischer Währung eröffnet werden.

Um 4 Uhr war die Traktandenliste erschöpft und die Tagung konnte geschlossen werden. Alle Teilnehmer kehrten gewiss hoch befriedigt von der interessanten Tagung nach Hause und nahmen die Ueberzeugung mit, dass «unsere Sache» marschiert und immer weiter marschieren wird!

Nachtrag zum Konferenzbericht des IV. Kreises in Nr. 19 des S. K.-V. Von den 8 an der Konferenz in Solothurn nicht vertretenen Vereinen sind noch zu nennen: Laupersdorf, Matzendorf und Obergerlafingen.

Aus unserer Bewegung

Baden. (K.-Korr.) Jüngst bewarb sich ein zürcherischer Konsumverein bei Neuvergebung einer «Salzbütti» um dieselbe, erhielt sie aber nicht, sondern der bisherige Inhaber, was begreiflich ist. Aehnliches ist auch schon uns in Baden passiert. Heuer bewarb sich aber der Konsumverein um Gewährung einer neuen «Salzbütti» für den Laden an der Bruggerstrasse und begründete das Gesuch bei der Regierung so überzeugend als ein dringendes Bedürfnis für jenes sich in den letzten Jahren so stark vergrösserten und bevölkerten Stadtteils, dass es der Regierung zu Herzen ging und dem Gesuchsteller den Salzverkauf übertrug, wodurch sie ein längst gefühltes Bedürfnis befriedigte. Sie wird aber auch gefunden haben, dass diesem so guten Steuerzahler auch ein Verdienst als Aequivalent zugehalten werden dürfe. Nicht dass etwa der Salzverkauf einen grossen Ueberschuss erzielen liesse, aber es ist unsern Mitgliedern aus naheliegenden Gründen gedient, wenn sie das Salz, mit dem die gute Mutter Natur den Aargau so verschwenderisch gesegnet hat, im Konsumladen beziehen können, anstatt etwa bei einem Konkurrenten. Warum? — darum!

Basel. Generalversammlung des A. C. V. Ueber 1000 Personen vermochten am 29. April abends 8 Uhr die weiten Räume der Burgvogtei zu füllen.

Herr Jeggli, Präsident des Genossenschaftsrates, eröffnete die Verhandlungen um 8½ Uhr, mitteilend, dass die Traktandenliste eine Erweiterung erfahren habe durch eine Interpellation des Herrn Wirz über den Stand der Unterhandlungen mit den Milchproduzenten. Angesichts der Wichtigkeit dieses Gegenstandes habe das Bureau es für angezeigt gehalten, diese Interpellation ausnahmsweise an die Spitze der Verhandlungen zu stellen. Nachdem die Versammlung sich mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden erklärt hatte, stellt Herr Wirz die Anfrage, die veranlasst worden sei durch das lebhafte Interesse, das die ganze Bevölkerung dieser Frage entgegenbringe.

Mit der Beantwortung der Interpellation war Herr Angst, Präsident der Verwaltungskommission des A. C. V., betraut, der in interessanten, oft von lebhaften Beifallsbezeugungen unterbrochenen Ausführungen die bisherige Entwicklung der Molkerei des A. C. V., ihre Aufgaben und die Geschichte des gegenwärtigen Zwistes mit den Produzentenorganisationen darlegte und mit der Versicherung schloss, es werde der A. C. V. trotz des von den Produzenten erklärten Boykottes in der Lage sein, die Bevölkerung von Basel nach wie vor mit einwandfreier Milch zu versorgen.

Nach den mit stürmischem Beifall entgegengenommenen Ausführungen des Herrn Angst, wurde die inzwischen von Herrn Zgraggen-Burkhalter eingebrachte Resolution von der Versammlung einstimmig angenommen. (Vergl. S. K. V. Nr. 18, S. 203, wo wir bereits die Resolution im Wortlaut publiziert haben.)

Der Präsident des Aufsichtsrates, Herr Portmann, welcher der bürgerlichen Gruppe angehört, stellt mit Nachdruck fest, dass bei der Stellungnahme dieser Behörde zu den Unterhandlungen in Sachen des Milchpreises die Beschlüsse einstimmig gefasst wurden, es also nicht angehe, die Stellungnahme der Behörden des A. C. V. als eine Mache der sozialdemokratischen Partei hinzustellen, wie es von der Produzentenseite aus geschehen sei.

Hierauf wird auf das Traktandum Bericht und Rechnung vom Jahre 1912 eingetreten, das von Herrn Angst mit einem kurzen Referate eingeleitet wurde. Er erwähnte u. a. die in den Zahlen des Berichtes zum Ausdruck kommende Abschaffung der Tantièmen an das Personal, die nun in den Löhnen enthalten seien und zur Folge habe, dass jetzt 95% des Nettoüberschusses, statt wie bisher 90%, an die Konsumenten zur Rückerstattung gelangen; ferner berührte er den Erfolg der Depositenkasse, die in keiner Weise an Zutrauen verloren habe durch die durch das Gesetz geforderte Namensänderung, ebenso habe das Obligationenkapital bedeutend zugenommen, seit Januar bis zum heutigen Tage um 461,000 Fr. Das Zutrauen der Mitglieder sei aber auch begründet. Einem Liegenschaftsbesitz von annähernd 5 Millionen Franken Buchwert ständen nur ca. eine halbe Million Hypothekaranleihen gegenüber, und die neu hinzugekommenen Liegenschaften des Konsumvereins in Birsfelden seien bereits bezahlt. Der Redner erwähnte weiter die Personalvermehrung, die notwendig geworden sei durch die starke Vermehrung des Umsatzes, das Verhältnis zur Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine, deren Produkte allgemein befriedigten, das Verhältnis zum V. S. K., das von Jahr zu Jahr besser werde, wie aus den vermehrten Bezügen des A. C. V. von der Landeseinkaufszentrale hervorgehe. Zum Schlusse gedachte der Referent in warmen Worten der Anerkennung der im Berichtsjahr verstorbenen Beamten und Angestellten des A. C. V.

Auf den Jahresbericht eintretend, wies der Referent auf den Platzmangel im Warengeschäft hin, der dringend der Abhilfe rufe, wie auch die Schlächterei bekanntlich seit Jahren unter Raummangel leide. Ein Projekt für die Erweiterung sei in Arbeit. Die allgemeinen Verwaltungskosten seien naturgemäss wiederum gestiegen, hingegen nicht im gleichen Verhältnis wie der Umsatz. In der Bilanz seien die Vorräte vorsichtig, nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen, eingeschätzt worden; so habe das Mobilienkonto trotz der bedeutenden Anschaffungen im Berichtsjahre (112,000 Fr.) wieder eine Herabsetzung erfahren, und auch der Pferdebesitz sei sehr nieder eingeschätzt (113 Pferde durchschnittlich zu 300 Fr.). Der Referent empfiehlt namens der Behörden Genehmigung der Jahresrechnung.

Rasch werden nun die Rechnungen erledigt. Beim Warengeschäft wird aus der Mitte der Versammlung angefragt, warum der A. C. V. keine Villars-Schokolade führe, worauf Herr Angst antwortete, soweit die delikate Natur des Gegenstandes dies erlaubte. Ein anderes Mitglied wünscht Auskunft darüber, warum im A. C. V. immer noch kein Salz erhältlich sei. Hierauf entgegnete Herr Angst, dass die Vereinsbehörden sich je und je um Salzdepots beworben, aber nie Berücksichtigung gefunden hätten. Auch in Zukunft werde man keinen Anlass versäumen, um dieses Verlangen geltend zu machen.

Dann wurde der Bericht einstimmig genehmigt.

Anträge lagen nur vor von Herrn Kames. Er begründete vorerst sein schon früher gestelltes Verlangen, es möchte die Jahresrechnung so frühzeitig erstellt werden, dass die Auszahlung der Rückvergütungen auf Weihnachten möglich würde. Das Geldbedürfnis sei nie stärker als in jenen Tagen.

Herr Angst betonte demgegenüber, unter dem verständnisvollen Beifall der Versammlung, dass die Rückvergütung wohl zu jeder Zeit willkommen sei und dass die Verwaltung des A. C. V. gegenüber Mitgliedern, die in Not sind, sich immer entgegenkommend zeige, indem vom Dezember an auf Rechnung der zu erwartenden Rückvergütung anstandslos Vorschüsse gewährt würden. Einer früheren Rechnungsablage ständen mannigfache Hindernisse entgegen, die vom Redner geschildert werden.

Herr Gass legte für den Antrag des Herrn Kames noch eine Lanze ein, während Herr Siegenthaler die Motive schildert, die seiner Ansicht nach Herrn Kames zur Einreichung seines Antrages bewogen haben mögen. Während Herr Kames noch einmal das Wort ergreift, lichten sich die Reihen der Besucher. Die Abstimmung ergibt fast einstimmige Ablehnung des Antrages Kames. Dieser schreitet hierauf zur Begründung seines zweiten Antrages für vermehrte Propaganda. Trotzdem die Behörden des A. C. V. diesen Antrag angenommen und eine weitere Begründung daher nicht gerade notwendig erscheint, besteigt Herr Kames die Rednerbühne, aber nun entfliehen die Versammlungsbesucher in Massen und nur wenige können noch die Ausführungen des Sprechers der Verwaltungskommission, Herrn Dr. Niederhauser, vernehmen, der dem Antragsteller nochmals in Aussicht stellt, dass im Laufe des nächsten Winters seinem Wunsche entsprechend eine regere Propaganda durch Veranstaltung von Vorträgen entfaltet werden solle.

Etwas nach 11 Uhr konnte hierauf die Versammlung geschlossen werden.

Birmenstorf (Aargau). [K.-Korr. aus Baden.] Wir erhalten den 13. Geschäftsbericht der Konsumgenossenschaft Birmenstorf pro 1912, dem wir folgendes entnehmen: Das Betriebsjahr 1912 wird als ein befriedigendes bezeichnet, der Warenumsatz betrug Fr. 36,581. Welche Wohltat auch in diesem etwas abseits im untern Reusstale gelegenen schönen Bauerndorfe die Gründung einer Konsumgenossenschaft war, wird den Mitgliedern, die sonst immer etwas auszusetzen haben, in nachstehenden Angaben bewiesen: «Bei der Gründung der Genossenschaft waren die Preise für die Waren, die wir führten, mindestens 5 bis 15% höher als die unsrigen, und Rückvergütungen wurden von den hiesigen Krämern überhaupt keine verabfolgt. Nur gezwungen durch die Konkurrenz, wurden die Preise nach und nach gleichgestellt. Ohne die Konsumgenossenschaft wäre dieser Fall jedoch nie eingetreten. Sodann erhält bei uns jeder Käufer ohne Unterschied die Waren in gleicher Güte und zu gleichem Preis. Wer diese Ausführungen bedenkt, wird treu zur Genossenschaft stehen.» Der Betriebsüberschuss beträgt Fr. 2924.33; an die Mitglieder wurden Fr. 2538.44 als Rückvergütung verteilt, während den 13 Jahren Fr. 29,870.36. Der Reservefonds ist inzwischen auf Fr. 4141.90 angewachsen; der Baufonds beträgt Fr. 1477. Letzteres beweist, dass die Genossenschaft nach dem wahren Wort: «Eigener Herd ist Goldes wert» nach einem eigenen Heim trachtet. Die Mitgliederzahl beträgt zurzeit 101; sie vermehrt sich nur langsam, was in einer Gemeinde, die keine

Industrie hat, begreiflich ist. Hauptsache ist, dass in einer auch kleinen Schar der rechte Genossenschaftsgeist herrscht — das übrige wird dann ganz von selbst kommen.

Rüti-Tann. (W.-Korr.) 310 Genossenschafter folgten Sonntag, den 4. Mai dem Ruf des Vorstandes zur ordentlichen Generalversammlung. Die Vermutung, dass die reich besetzte Traktandenliste eine aussergewöhnlich lange Tagung zur Folge haben werde, ging reichlich in Erfüllung. Während vollen 6 Stunden berieten die Genossenschafter über zum Teil sehr wichtige Fragen.

Bei Abnahme der Rechnung machte die Prüfungskommission auf die starke Belastung des Verwalters aufmerksam und proponierte die Anstellung eines Buchhalters, was oppositionslos genehmigt wurde. Neben der Behandlung der übrigen ordentlichen Geschäfte gelangte eine Motion der Bewohner des benachbarten Dörfchens Fägschwil, betreffend die Errichtung einer Ablage daselbst, zur Behandlung. Unter allseitiger Zustimmung wurde den Motionären entsprochen und gleichzeitig einem bezüglichen Mietvertrag zugestimmt. Desgleichen erhob die Versammlung einen Antrag des Vorstandes auf Schaffung einer eigenen Camionnage zum Beschluss.

Durch die geschäftliche Ausdehnung und das fast durchwegs veränderte Verkaufssystem waren Verhältnisse entstanden, mit denen die Genossenschaftsstatuten nicht mehr in Einklang gebracht werden konnten. Von einer, an der letzten Generalversammlung ernannten, vorberatenden Kommission lag ein neuer Entwurf zur Diskussion und Genehmigung vor. Ebenso zwei Dienstreglemente und ein Lohnregulativ. Machte sich auch da und dort eine abweichende Meinung geltend, so siegten die Anträge der Kommission sozusagen durchwegs. Damit dürften die grundlegenden Bestimmungen für die Genossenschaft und ihre Betriebe für eine Reihe von Jahren geregelt sein.

Das Jahr 1912 war für die Genossenschaft in verschiedener Hinsicht ein bewegtes. Einmal wurden in sämtlichen Verkaufslokalen mit Ausnahme des Schuhladens, fix besoldete Verkäuferinnen, statt der früher provisionsweise bezahlten Ablagehalter angestellt, im weitern im Bauhofquartier eine neue Ablage errichtet, die sich sehr gut entwickelt, und im Zentrum des Dorfes eine Liegenschaft erworben, wo neben der Kolonialwarenabteilung auch eine solche für Glas- und Geschirrwaren, Korb- und Küblerwaren eingerichtet ist. Am 1. Juli wurde die Bäckerei in dem im Herbst 1911 erstellten Neubau bezogen und sukzessive zwei weitere Ladenlokale eingerichtet, die dem Kolonialwarengeschäft und dem Konfektionsgeschäfte dienen.

Die Bäckerei, ausgestaltet mit einem Dampfbackofen der Firma Geb. Oberlin, funktioniert ausgezeichnet. Die Mitgliederzahl ist im Berichtsjahre um 41 gestiegen und betrug am 31. Dezember 1912 1026. Auch der Umsatz ist in erfreulicher Weise gewachsen. Er ist um Fr. 53,852.73 höher als im Jahre 1911, und beträgt Fr. 620,298.54, was einer Zunahme von 9,7% gleichkommt.

Alles in allem genommen können wir mit voller Befriedigung auf das hinter uns liegende Geschäftsjahr zurückblicken.

Stäfa. (K.-Korr.) Die Arbeiten zur Errichtung einer eigenen Bäckereianlage, wurden nach eingehender Prüfung verschiedener Voranschläge an die Firma Bungartz in Zürich vergeben.

Wädenswil. Der zweite Absatz in einer Berichterstattung über den Allgemeinen Konsumverein Wädenswil-Richterswil, in Nr. 19 des «S. K.-V.», gab die Veranlassung zu einem unliebsamen Missverständnis, indem darin über den Einwohnerverein Wädenswil eine Vermutung geäussert wird, für die keinerlei Anhaltspunkte bekannt sind.

Wir bitten das Versehen zu entschuldigen, und bemerken noch, dass die Korrespondenz nicht etwa von interessierter Seite herrührte. *Die Redaktion.*

Zofingen. (B.-Korr.) Unsere Konsumgenossenschaft hatte auf 1. März a. c. in Brittnau eine Ablage errichtet, die sich von Anfang an einer guten Frequenz erfreute. Um die dortige Bevölkerung noch mehr mit dem Konsumgenossenschaftswesen bekannt zu machen, wurde auf den 26. April abhin in dieser Ortschaft ein Lichtbildervortrag veranstaltet, zu welchem uns von der Zentralstelle in zuvorkommender Weise Herr U. Meyer, zur Verfügung gestellt wurde.

Leider war die Veranstaltung verschiedener Umstände halber nur schwach besucht, was in Hinsicht auf den gediegenen Vortrag sehr zu bedauern war. An leichtverständlichen, gutdurchdachten Ausführungen verstand es der Referent, die Anwesenden vom Nutzen und dem Zweck der Konsumgenossenschaften zu überzeugen; im Anschluss an das Gesprochene wies Herr Meyer in zahlreichen, interessanten Lichtbildern nach, wie der Konsumvereinsgedanke, aus kleinen Anfängen entstanden, seine Verwirklichung fand, und welchen ungeahnten Aufschwung die Konsumvereine seither sowohl in der Schweiz als auch im Auslande zu verzeichnen hatten. Er unterliess auch nicht, zum Schluss die Anwesenden zum treuen Mitwirken an der Genossenschaftssache im eigenen Interesse, aufzumuntern.

Dem Herrn Referenten, sowie dem V. S. K. sei an dieser Stelle für ihre Mitwirkung an dem Lichtbildervortrag der beste Dank ausgesprochen.

Dass unsere Vereinsmitglieder bestrebt sind, dem Wunsche des Herrn Vortragenden nachzuleben, geht daraus hervor, dass der Umsatz unserer Genossenschaft in den ersten 4 Monaten 1913 um Fr. 29,000 gegenüber der gleichen Zeit im Vorjahre vermehrt hat und dass auch noch Fernstehende den Wert der Konsumentenorganisation zu schätzen wissen, beweist wohl am besten, dass die Mitgliederzahl in diesen 4 Monaten um ca. 120 zugenommen hat.

Wir haben umso mehr Anlass, uns dieses Erfolges zu freuen, weil unsere Gegner seit einigen Monaten auch in Zofingen vermehrte Anstrengungen machen, um sich der unbequemen, aber gesunden Konkurrenz zu erwehren.

Die Gewerbetreibenden von Zofingen und Umgebung veranstalteten zu diesem Zweck im März abhin eine Versammlung, nach welcher nach Anhörung eines Referates von Herrn Fürsprech Kurer unter anderem beschlossen wurde, einen Rabattverein zu gründen. Wir befürchten aber, die Herren sind zu spät aufgestanden. Die den Konsumenten angebotene Arznei in Form von Rabatt wird erstere kaum mehr kurieren und bewegen können, dass sie dem Konsumverein den Rücken kehren und den Privatladen aufsuchen werden. Wir hoffen im Gegenteil, dass, wie dies schon anderwärts festgestellt werden konnte, die Käufer durch die Manipulationen des Privathandels erst recht auf unsere Konsumgenossenschaft aufmerksam gemacht und derselben beitreten werden, soweit sie ihr nicht schon angehören.

Sprechsaal

Der Ausbau der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine. Nachdem der Jahresbericht der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine und den versicherten Mitgliedern zugestellt worden ist, dürfte es angezeigt sein, die Diskussion über den beabsichtigten Ausbau der Anstalt zu eröffnen. In Anbetracht der vielfach und mit Recht geäusserten Hinweise, dass die Pensionsversicherung den invaliden Angestellten für die Tage des Alters vor Not schütze, dass aber die Hinterbliebenen nach dem Tode ihres Ernährers in den meisten Fällen ohne ausreichende Mittel dastehen, ist es anerkennenswert, dass wir heute schon einen Vorschlag für die Anhandnahme der Witwen- und Waisenversicherung vor uns haben. Es wurde allerdings seinerzeit befürwortet, der Pensionsnachgenuss nach dem Tode eines Versicherten sei auf ein oder zwei Jahre zu verlängern, wenigstens vorderhand, solange die Hinterlassenenversicherung nicht eingeführt werden kann. Dabei nahm man an, dass der jetzige Prämiensatz für die Pensionsversicherung es erlaube, im Pensionsnachgenuss höhere Leistungen zu gewähren. Wie nun der Jahresbericht der Versicherungsanstalt feststellt, weist die versicherungstechnische Bilanz keinen Ueberschuss, sondern eher ein kleines Defizit auf, das jedoch zu Bedenken keinen Anlass gebe. Unter diesen Umständen erscheint es als ausgeschlossen, dass dem wiederholt geäusserten Wunsche betreffend Verlängerung des Pensionsnachgenusses entsprochen werden kann, es sei denn, das Personal nehme höhere Leistungen in Form von Prämienzuschlägen auf sich. Der Bericht sagt hierüber, dass bei Ausdehnung des Nachgenusses auf ein Jahr 1 Lohnprozent, bei 1½ Jahren 1 Lohnprozent und Nachzahlungen, bei zwei Jahren 2 Lohnprozent und Nachzahlungen geleistet werden müssten. Das wären nicht sehr erhebliche Mehrleistungen, sofern die Vereine auch einen Teil davon übernehmen würden. Aber die damit erreichbaren Vorteile erscheinen doch nicht so erheblich, dass man dieser Lösung zustimmen könnte, umso weniger, als sie dem Gedanken, dass eine konstante Witwen- und Waisenrente angestrebt werden muss, in keiner Weise Rechnung trägt. Man könnte der Ausdehnung des Pensionsnachgenusses das Wort reden, wenn die Aussichten für die Verwirklichung der Witwen- und Waisenkasse in so weite Ferne gerückt wäre, dass das Ziel niemals erreichbar erscheinen würde.

Wie in dieser Beziehung die Aussichten sind, darüber kann man nur Vermutungen aussprechen. Die Tatsache, dass einzelne grössere Vereine sich noch nicht einmal der Pensionsversicherung angeschlossen haben, stimmt nicht gerade optimistisch. Vielleicht bestimmt die in Aussicht stehende Ergänzungsversicherung die noch fernstehenden Vereine, namentlich deren Personal, dass sie den Anschluss etwas eifriger als bisher anstreben.

In den neuen Statuten ist nun die Ergänzung der Invalidenversicherung durch die Hinterlassenenversicherung vorgesehen.

Der Umstand, dass hiefür nur eine Mehrprämie von 4% des versicherten Gehaltes notwendig ist, lässt den Vorteil einer konstanten Hinterlassenenversicherung gegenüber der Ausdehnung des Pensionsnachgenusses mit einer Mehrprämie bis zu 2% in die Augen springen. Wenn der Bericht zu dem Antrage auf Totalrevision der Statuten der V.-A. sagt, «anzunehmen ist, dass in Zukunft auch bei der Ergänzungsversicherung die genossenschaftlichen Arbeitgeber noch etwas mehr tun werden, als ihre Pflicht — z. B. beim V. S. K. ist vorgesehen, dass die Verwaltung ein Drittel der Mehrleistung übernehmen will» — wenn alle Vereinsverwaltungen so denken und einen Teil der Mehrprämien übernehmen, so dürfte ein solches Entgegenkommen die Hinterlassenenfürsorge eher ermöglichen. Der Jahresbericht des V. S. K. spricht sich über die Pflicht der genossenschaftlichen Arbeitgeber, auch zur Hinterlassenenversicherung etwas beizutragen, deutlicher aus, indem er auf Seite 22 folgendes sagt:

«Da die von uns ausgerichteten Besoldungen wohl zu einem ausreichenden Lebensunterhalt, jedoch nicht zur genügenden Ansammlung von Kapitalien für den Sterbefall hinreichen, scheint es in unserer Pflicht zu liegen, gegenüber unsern Angestellten, von denen wir verlangen, dass sie ihre ganze Arbeitskraft in unsern Dienst stellen, dass wir auch für die Hinterlassenen in besserer Weise als wie bisher sorgen. Die Gelegenheit, dieser moralischen Verpflichtung nachzukommen, bietet sich jetzt, indem die Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine, bei der wir bereits unser Personal gegen Invalidität versichert haben, im Begriffe ist, den Kreis ihrer Tätigkeit auch auf die Unterstützung von Hinterlassenen auszudehnen. Wir beantragen, es möchte die Delegiertenversammlung des V. S. K., ähnlich wie sie dies bereits für den Beitritt zur Pensionsversicherung vor Jahren beschlossen hatte, nun auch die Ergänzung der Invaliditätsversicherung durch die Hinterlassenenversicherung zugunsten unserer Angestellten beschliessen und uns ermächtigen, das gesamte, bereits gegen Invalidität versicherte männliche Personal obligatorisch zur Hinterlassenenversicherung anzuhalten und die erforderlichen Mehrleistungen seitens des Verbandes zu genehmigen. Sofern das weibliche Personal dieser Versicherung beitreten will, ist dieser Beitritt gestattet und es soll in diesem Fall der Verband die gleichen Leistungen übernehmen, wie gegenüber dem versicherten männlichen Personal».

Die Mehrleistungen von 4% an Prämien will die Verwaltungskommission zu ⅔ auf die Versicherten, zu ⅓ auf den V. S. K. verteilen. Der V. S. K. hat damit den Vereinen inbezug auf die Verteilung der Lasten eine gewisse Direktive gegeben, die sehr erwünscht ist. Die moralische Pflicht, für die Hinterlassenen verstorbener Angestellten etwas zu tun, ist bisher in vielen Vereinen in mannigfacher Form, z. B. durch Gewährung von Lohnnachgenuss oder von Beschäftigung im Betriebe, gehandhabt worden. Sie besteht also unbestritten. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum sie nicht in die Statuten der Versicherungsanstalt aufgenommen werden sollte. Man könnte sehr wohl bestimmen, die Kollektivmitglieder sind verpflichtet, mindestens ⅓ der für die Hinterlassenenversicherung zu zahlenden Prämien aus eigenen Mitteln zu leisten. Wir sagen hier nur Prämien, während im analogen § 44, der die Invalidenversicherung betrifft, von Beiträgen die Rede ist. Es sind damit jedenfalls auch die Eintrittsgelder gemeint. Andernfalls wäre es gut, wenn man sich deutlicher ausdrücken würde.

Nun zu der wichtigen Frage, wer die Eintrittsgelder für die Ergänzungsversicherung übernimmt. Da es sich, wie bei der Pensionskasse, wieder um sehr bedeutende Beträge handelt, ist es natürlich, dass man sich darüber klar sein muss, wie sie aufgebracht werden können. Der V. S. K. sagt in seinem Jahresbericht, dass die Eintrittsgelder und Einkaufssummen ganz von ihm übernommen werden. Das ist sehr anerkennenswert und dürfte für die Vereine vorbildlich sein. Auch hier kommt das Moment der moralischen Pflicht zur Geltung, noch mehr aber die Erwägung, dass die Uebernahme der Eintrittsgelder gleichbedeutend ist mit dem Zustandekommen der Hinterlassenenversicherung. Anderseits ist es zweifellos, dass da, wo die Vereine die Eintrittsgelder nicht übernehmen, von der Aufnahme der Hinterlassenenversicherung keine Rede sein kann. Dem Personal können diese Opfer nicht zugemutet werden, aus dem einfachen Grunde, weil mancher sie nicht aufzubringen imstande ist. Wenn also den Vereinen an dem Zustandekommen der Witwen- und Waisenkasse gelegen ist, so müssen sie sich mit dem Gedanken vertraut machen, dass sie eine weitere erhebliche Ausgabe für Eintrittsgelder zu leisten haben. Denn auch dieser Versicherungszweig kostet Geld und es tritt hier die Erscheinung zu Tage, dass mit jedem Jahre des Zuwartens die betreffenden Aufwendungen grösser werden. Die Vereine stehen offenbar der Hinterlassenenversicherung anders gegenüber als der Invalidenversicherung. Letztere liegt ebenso im Interesse der Vereine wie in demjenigen des Personals, während die erstere den Vereinen keinen direkten Vorteil bringt. Dieser Umstand muss in Berücksichtigung gezogen werden. Sofern eine allgemeine Einführung der Hinterlassenenversicherung erreicht werden will, sollte die Beitragspflicht der Vereine statutarisch festgelegt werden. Bessere Belehrung vorbehalten, könnte der § 44 auch auf die Ergänzungsversicherung Anwendung finden.

Wenn von der Einführung der Hinterlassenenversicherung die Rede ist, so erscheint es angezeigt, die Frage aufzuwerfen, ist die Pensionsversicherung schon derart genügend ausgebaut, dass sie als vollkommen gelten kann. Diese Frage ist namentlich mit Bezug auf die Höhe der Versicherungssumme berechtigt. Im Kommentar zu § 26 des neuen Statutenentwurfes der V.-A. wird gesagt, dass heute z. B. bei vielleicht mehr als der Hälfte der versicherten Personen nicht der wirklich bezogene, sondern ein Durchschnittsgehalt versichert wurde. Ist nun dieser Durchschnittsgehalt so hoch, dass eine darauf berechnete Pensionssumme den bescheidensten Ansprüchen genügt, erfüllt die Pensionsversicherung ihren Zweck mit versicherten Gehältern von 1800 und 2000 Franken? Darüber sollte unseres Erachtens der Jahresbericht ebenfalls Aufschluss geben, damit die Versicherten wissen, wie es in dieser Beziehung steht. Sie wissen es, soweit es sie selbst angeht, dagegen nicht von andern Orten. Es liegt im allseitigen Interesse, dass die Versicherungssummen zum mindesten auf den bezogenen Gehalt bemessen werden, damit bei einer Pensionierung doch annähernd die Hälfte des bezogenen Gehaltes geleistet werden kann. Die niederen Versicherungssummen bieten einen momentanen Vorteil in der Darniederhaltung der Prämiensummen. Kommt aber die Pensionierung eines Angestellten in Frage, so haben die Vereine Schwierigkeiten, weil infolge der ungenügenden Pension Proteste des Personals zu gewärtigen sind; anderseits ist dem Pensionierten mit einem zu geringen Ruhegehalt ein schlechter Dienst erwiesen. Also darf neben neuen Projekten die Pensionsversicherung selbst nicht vernachlässigt werden.

Was nun die Stellungnahme des Personals zur projektierten Witwen- und Waisenversicherung anbetrifft, so erscheint uns diese als gegeben. Mit relativ geringen Opfern seitens des Personals wird diesem eine Fürsorge für seine Hinterlassenen beim Todesfall geboten, die es bei einer Lebensversicherung mit weit höheren Aufwendungen nicht im entferntesten erreichen würde. Das Personal sollte die vorgeschlagene Hinterlassenenversicherung mit Freuden begrüssen und mit beiden Händen zugreifen. Es wird damit erreicht, was schon bei Schaffung der Invaliditätsversicherung als ebenso notwendig, ja als wichtiger wie diese bezeichnet wurde. Möge auch bei denjenigen, welche voraussichtlich nicht in den Fall kommen, aus der Hinterlassenenversicherung Nutzen zu ziehen, die Einsicht vorhanden sein, dass es sich um ein Werk der Solidarität in bestem Sinne des Wortes handelt. Die Stellungnahme des Personals ist von grosser Wichtigkeit. Von ihr hängt zum grossen Teil das Zustandekommen der Hinterlassenenversicherung ab. Was früher von der Invaliditätsversicherung gesagt wurde, nämlich dass das Personal die treibende Kraft für das Versicherungswerk sein müsse, gilt in noch viel höherem Masse von der Hinterlassenenversicherung.

Zum Schlusse noch einige Worte zur Statutenrevision. Abgesehen von einigen redaktionellen Aussetzungen sind es hauptsächlich zwei Punkte, die Anlass zu Bedenken geben. Im § 15, 2. Absatz, wird die Witwenpension auf die Hälfte reduziert, wenn die Heirat erst nach dem 50. Altersjahr des Versicherten erfolgte. Mit einer solchen einschränkenden Bestimmung kann man sich einverstanden erklären, aber sie sollte sich jedoch nicht auf eine zweite Heirat erstrecken. Wenn einem Versicherten die Frau stirbt, so ist er unter Umständen zu einer zweiten Heirat genötigt, die dann jedenfalls nicht als Spekulation angesehen werden kann, auch wenn sie nach dem 50. Altersjahr erfolgt. Er hat sich vielleicht durch jahrelange Prämienzahlung Rechte erworben, die zu beschneiden kein Anlass vorliegt, wenn es sich um Wiederverheiratung handelt. Man sollte also sagen: ... «erst nach dem 50. Altersjahr erstmals geheiratet». Im § 52 wird bestimmt, dass die Witwenpension vom Aufsichtsrate aufgehoben oder reduziert werden kann, wenn der Witwe die elterliche Gewalt über die Kinder entzogen wird. Sollte in einem solchen Falle die Pension nicht zu Gunsten der Kinder verwendet werden, die ja durch den Verlust der Mutterfürsorge leiden müssen. Der entsprechende Betrag könnte dem Fürsorgeamt oder der Vormundschaftsbehörde zu Gunsten der Kinder zur Verfügung gestellt werden.

Unter dem Abschnitt VI wäre dann auch die Beitragspflicht der Vereine zur Hinterlassenenversicherung zu regeln.

Die Statutenrevision wird ohne Zweifel viel zu reden geben, sodass es nur von Gutem sein kann, wenn die Meinungen vorher etwas abgeklärt werden. *F.*

Bemerkungen zur Rechnung der Versicherungsanstalt. Den Optimismus des Aufsichtsrates, dass durch private Betriebe auch einem grossen Teil der Mitglieder der Verbandsvereine die Vorteile einer richtigen Invalidenversicherung zukommen

werden, kann ich diesmal nicht teilen und eine Nachahmung des guten Beispiels durch staatliche Organisationen würde höchstens «die armen und ärmsten Glieder des Volkes» zugunsten Bessergestellter noch mehr belasten.

Ein reellerer Vorteil, der schliesslich allen Konsumenten zugute kommt, liegt darin, dass die Versicherungsanstalt dem V. S. K. bis jetzt ein Kapital von rund 400,000 Franken hat anvertrauen können. In der Hand des Verbandes wirkt diese Summe für die ganze grosse Konsumgemeinde ausserordentlich vorteilhaft, und es ist eine Ironie des Schicksals, dass die ersten Statuten diese Art der Anlage gewissermassen als ausnahmsweise erlaubt erklärten, indem die Obligationen des V. S. K. den «mündelsicheren» Papieren gegenübergestellt wurden. Es ist ferner nur zu begrüssen, wenn die Versicherungsanstalt auch Obligationen solider Konsumvereine übernehmen kann, besonders solcher, die ihr angehören. Oder was hätte es beispielsweise für einen Sinn, wenn der A. C. V. in Basel eine Hypothek der Kantonalbank auf seine Gebäude errichtete, den Betrag an die Versicherungsanstalt einbezahlte und diese wiederum Obligationen der Kantonalbank erwerben wollte? Das wäre sicher ein widriger Kreislauf!

Durchaus nicht einverstanden bin ich mit «dem seinerzeit gefassten Beschluss, in Todesfällen die bezahlten Prämien und Einkaufsgelder zurückzubezahlen». Hat man da eine bevorzugte Kategorie von Versicherten geschaffen? [1]) Aber was dem einen recht ist, ist dem andern billig; und nun denke man sich die Folgen, wenn ein solcher Beschluss verallgemeinert, auf alle Versicherten ausgedehnt werden sollte? Wovon sollten dann die Pensionen für Invalide bezahlt werden? Aus den blossen Zinsen etwa?

Die Invaliditätsversicherung braucht keine Sparkasse und keine Lebensversicherung zu sein. [2])

Man soll doch dem Versicherungstechniker einmal folgende Fragen zur Beantwortung vorlegen:

1. Welches wäre das Deckungskapital, wenn die der Versicherungsanstalt angehörenden Kollektivmitglieder ihrerseits auf die neuerdings in § 29 vorgeschlagene Rückzahlung von 80% der geleisteten Beiträge verzichten würden?
2. Bei Verzicht der Versicherten?
3. Könnte in diesen Fällen die Prämie erniedrigt werden, eventuell um wieviel? [3])

Es ist nicht undenkbar, dass eine solche Lösung der Erweiterung der Versicherung in die Breite und Tiefe Vorschub leisten müsste. Unter Umständen sollten Kategorien mit und ohne Rückvergütungsberechtigung beim Austritt geschaffen werden, wie ja auch die Hinterlassenenversicherung von der andern ganz getrennt wird gehalten werden müssen.

Zu den neuen Statuten vorläufig folgende kurze Bemerkungen: § 3 würde ich so formulieren: Als Mitglieder der Versicherungsanstalt können aufgenommen werden, 1. als Kollektivmitglieder, a) der V. S. K.; b) die dem V. S. K. angehörenden Vereine; c) Vereine, bei denen der V. S. K. oder andere Kollektivmitglieder wesentlich interessiert sind.

§ 15. Es scheint das Bestreben vorhanden zu sein, den grössern heute versicherten Kollektivmitgliedern eine Vertretung einzuräumen; wenn nun aber Zürich und Luzern beitreten? Ich schlage vor, einzufügen:

Alinea 2. Bei Beitritt grösserer Vereine kann die Vertreterzahl aus Verwaltung wie Personal erhöht werden. [4])

Da diese Behörde in Zukunft höchstens 1—2 mal jährlich in Funktion tritt, braucht man sich vor den ökonomischen Konsequenzen nicht zu fürchten. *R. H.*

[1]) Anmerkung der Redaktion: Im Gegenteil, diese Kategorie Angestellte war eigentlich gar nie versichert und die Inanspruchnahme der Versicherungsanstalt beschränkte sich darauf, dass letztere an Stelle des V. S. K. für die eingezahlten, aber nicht für die Invalidenversicherung bestimmten Summen die Verwaltung besorgte.

[2]) Unser Einsender hat vollständig recht, stösst aber mit seiner Kritik offene Türen ein.

[3]) Wir haben nun keine Zeit mehr, dem Versicherungstechniker solche, doch einigermassen müssige Fragen zu stellen. Es geht nicht wohl an, noch eine Variante vorzusehen, die bei der Höhe der Prämien, die die Versicherungsanstalt erfordert, doch von Niemand benutzt würde.

[4]) Zu diesen Vorschlägen mag sich die Generalversammlung äussern.

Verbandsnachrichten

Statistische Fragebogen. Es sind noch eine ausserordentlich grosse Zahl von Fragebogen ausstehend. Wie in Aussicht gestellt, veröffentlichen wir heute die Liste derjenigen Verbandsvereine, die bei Redaktionsschluss den Fragebogen pro 1912 noch nicht eingereicht haben. Wir bitten die Vorstände der Verbandsvereine, die in dieser Liste figurieren, dafür zu sorgen, dass die mit der Ausfüllung des Fragebogens betrauten Angestellten oder Mitglieder dieser Aufgabe ungesäumt nachkommen, sonst ist es uns unmöglich, bis zur Delegiertenversammlung die übliche Aufstellung über Stand und Entwicklung der Verbandsvereine im Jahre 1912 zu publizieren und das wäre beschämend für unsern Verband. Vergleichsweise erwähnen wir, dass der Zentralverband deutscher Konsumvereine, dessen Fragebogen noch umfangreicher ist als der unsrige, bereits Mitte März 1913 im Stande war, die genauen Resultate dieser Verbandsvereine für das Jahr 1913 zu publizieren, und dieses Beispiel sollte unsere Verbandsvereine auch einigermassen zur Nachahmung anspornen.

Aarberg
Alpnach
Ardon
Arogno
Ascona
Baar
Baulmes
Bauma
Betten-Mörel
Brassus
Bremgarten (Bern)
Broc
Buus
Cernier
Chaux-de-Fonds Syndic.
Chézard-St-Martin
Corcelles
Courrendlin
Courtelary
Couvet
Derendingen
Diessbach
Dombresson
Eichberg
Einsiedeln
Engi
Epesses
Fleurier, l'Emancipatrice,
Fleurier S. d. c.
Fontaines
Freienstein-Rorbas
Fribourg
Frutigen
Goldau
Gurtnellen
Herbetswil
Illnau
Isérables
Lengnau
Locle district
Lugano
Maisprach
Malleray
Menziken
Möhlin
Morges
Muhen
Mühleholz
Müllheim
Mumpf
Neuveville
Niederurnen
Noiraigue
Novazzano
Oberburg
Obergerlafingen
Papiermühle
Penthalaz
Pfäffikon-Hittnau
Pieterlen
Poschiavo
Rehetobel
Ried-Mörel
La Sagne
St. Imier
Schaffhausen V. A.
Schlieren
Schnottwil
Schwamendingen
Schwanden
Schwyz
Seftigen
Sentier
Sevelen
Sion
Sood-Adliswil
Stabio
Staufen
Suhr
Thermen
Töss
Travers
Vaulion
Vendlincourt
Vex
Villmergen
Wädenswil A. K.-V.
Wengen
Winznau
Yverdon
Zürich. Gen.-Schuhm.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Redaktionsschluss 15. Mai.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** Für denselben: Dr. **Oskar Schär.**